



An den Grossen Rat

16.5529.03

BVD/ P165529

Basel, 3. Februar 2021

Regierungsratsbeschluss vom 2. Februar 2021

Anzug André Auderset und Mark Eichner betreffend einfache Behandlung von Schaufensterbeschriftungen

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 16. Januar 2019 den nachstehenden Anzug André Auderset und Mark Eichner entgegen dem Antrag des Regierungsrates stehen gelassen und dem Regierungsrat zur erneuten Stellungnahme überwiesen:

In jüngster Vergangenheit wurden diverse Fälle bekannt, bei denen Geschäftsinhaber für Beschriftungen von Schaufenstern ein kompliziertes Bewilligungsverfahren mit teilweiser Begutachtung durch die Stadtbildkommission zu durchlaufen hatte. Dabei spielte eine entscheidende Rolle, ob die Beschriftungen bewilligungsfrei innen oder bewilligungspflichtig aussen am Fenster aufgeklebt waren. Wenige Millimeter entscheiden also darüber, ob dem Geschäftsinhaber grosser administrativer Aufwand und beträchtliche Kosten entstehen oder nicht.

In der Antwort auf eine Interpellation des Erstunterzeichners führt der Regierungsrat aus, er halte dieses Vorgehen für "einfach, nachvollziehbar und praktikabel". Die weiter gestellte Frage, auf welche Rechtsgrundlage sich diese Praxis stützt, wurde nicht beantwortet. Es ist deshalb anzunehmen, dass es sich um eine departementsinterne Weisung handelt, welche jederzeit geändert werden könnte. Die regierungsrätliche Antwort auf die erwähnte Interpellation lässt aber nicht erwarten, dass dies ohne Auftrag des Grossen Rates geschieht.

Die Anzugsteller halten die heutige Praxis keineswegs für einfach und schon gar nicht für gewerbefreundlich. Sie ersuchen den Regierungsrat deshalb, zu prüfen und zu berichten,

- ob Beschriftungen von Schaufenstern gleich – nämlich bewilligungsfrei – gehandhabt werden können, unbeachtet der Frage, ob diese innen oder aussen angebracht sind;
- ob zu diesem Zweck ein Gesetz geändert werden muss, eine Verordnung des Regierungsrates oder ob eine einfache departementsinterne Weisung respektive deren Neufassung genügt.

André Auderset, Mark Eichner

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Gemäss kantonalem Bau- und Planungsgesetz müssen Reklamen, Aufschriften und Bemalungen so gestaltet sein, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht.

§ 58

¹ Bauten, Anlagen, Reklamen, Aufschriften und Bemalungen sind mit Bezug auf die Umgebung so zu gestalten, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht.

² Die Gestaltung des öffentlichen Grundes und seiner Ausstattung hat erhöhten Ansprüchen zu genügen.

³ Durch Verordnung wird bestimmt, wo Fremdreklamen weitergehenden Beschränkungen unterliegen oder verboten sind.

Gemäss den §§ 12, 12a und 13 der Bau- und Planungsverordnung sind für die Beurteilung auf dem Stadtgebiet die Stadtbildkommission, auf Gemeindegebiet die Orts- respektive Dorfbildkommission und für eingetragene Denkmäler und Vorhaben im näheren Sichtbereich von eingetragenen Denkmälern sowie in der Stadt- und Dorfbildschutzzone die Kantonale Denkmalpflege zuständig.

2. Stellungnahme des Regierungsrates vom 12.11.2018

Aufgrund der in der Ausgangslage geschilderten Gesetzeslage hat der Regierungsrat in seiner ersten Stellungnahme dargelegt, dass Reklamen, Aufschriften und Bemalungen grundsätzlich bewilligungspflichtig sind. Diese werden aufgrund eines Reklamebegehrens geprüft und allenfalls bewilligt. Im Hinblick auf die Verhältnismässigkeit verzichteten die Behörden im Sinne einer unkomplizierten und gewerbefreundlichen Praxis darauf, Beschriftungen zu prüfen, die innen an Schaufenstern angebracht sind.

3. Entscheid der Baurekurskommission vom 27.3.2019

In der Zwischenzeit hat die Baurekurskommission in einem Entscheid vom 27. März 2019 festgehalten, dass die unterschiedliche Behandlung von innen und aussen aufgetragenen Folierungen – innen kein Bewilligungsverfahren, aussen Bewilligungsverfahren – nicht rechtmässig sei. Vielmehr müsse jede Form von wirkungsvoller Werbung, ob sie nun innen oder aussen aufgebracht sei, auf ihre Genehmigungsfähigkeit überprüft werden. Wörtlich führt die Baurekurskommission in ihrem Entscheid aus:

„... Gemäss § 58 Abs. 1 BPG sind Reklamen, Aufschriften und Bemalungen mit Bezug auf die Umgebung so zu gestalten, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht. Indem der Gesetzgeber die räumliche Wirkung einer Reklame beziehungsweise deren Bezug auf die Umgebung als massgebend erklärt, wird deutlich, dass es nicht entscheidend darauf ankommen kann, ob sich die zu beurteilende Reklamevorrichtung an der Aussenseite eines Gebäudes oder innerhalb desselben befindet. Massgebend ist die Wirkung der Reklame auf die Umgebung. Ist diese dergestalt, dass ein Interesse der Öffentlichkeit oder der Nachbarn an einer vorgängigen Kontrolle besteht (vgl. dazu BGer1C_51/2015 vom 8. April 2015 E. 3 m.H.), bedarf die Reklame einer vorgängigen behördlichen Überprüfung. Zwar dürfte diese Schwelle bei Einrichtungen ausserhalb von Gebäuden regelmässig früher erreicht sein als bei Einrichtungen innerhalb von Gebäuden. Bezweckt eine Einrichtung im Innern aber bewusst, eine Wirkung nach aussen zu erzielen, was bei Reklamen stets der Fall sein dürfte, so fällt die Unterscheidung zwischen innen und aussen für die Frage der Baubewilligungspflicht nicht entscheidend ins Gewicht...“

Die bisherige liberale und gewerbefreundliche Praxis des Bau- und Gastgewerbeinspektorates wurde von der Baurekurskommission als unrechtmässig taxiert. Das Urteil ist in Rechtskraft erwachsen.

4. Zu den einzelnen Fragen des Anzugs

- *ob Beschriftungen von Schaufenstern gleich – nämlich bewilligungsfrei – gehandhabt werden können, unbeachtet der Frage, ob diese innen oder aussen angebracht sind.*
- *ob zu diesem Zweck ein Gesetz geändert werden muss, eine Verordnung des Regierungsrates oder ob eine einfache departementsinterne Weisung respektive deren Neufassung genügt.*

Gemäss dem oben zitierten Entscheid der Baurekurskommission vom 27. März 2019 dürfen Schaufensterbeschriftungen weder innen noch aussen bewilligungsfrei angebracht werden. Vielmehr müssen Schaufensterbeschriftungen immer dann auf ihre Genehmigungsfähigkeit überprüft werden, wenn sie eine Aussenwirkung zu erzielen suchen. Dies dürfte auf nahezu alle Schaufensterbeschriftungen zutreffen, da es in aller Regel ja gerade ihr Zweck ist, eine Aussenwirkung zu erzielen. Das generelle Nichtüberprüfen von innen aufgetragenen Folierungen gemäss der bisherigen gewerbefreundlichen Praxis hat sich als unrechtmässig erwiesen.

Das Ansinnen der Anzugsteller geht in die entgegengesetzte Richtung und favorisiert nicht nur die Beibehaltung, sondern sogar die Ausdehnung der von der Baurekurskommission als nicht rechtmässig beurteilten unkomplizierten Praxis der Behörden. Der Regierungsrat teilt das Anliegen der Anzugssteller, wonach Schaufensterbeschriftungen im Erdgeschoss auch in Zukunft bewilligungsfrei möglich bleiben sollen. Da die bisherige Praxis gerichtlich als unzulässig beurteilt wurde, hat der Regierungsrat entschieden, eine Vorlage zur diesbezüglichen Liberalisierung der gesetzlichen Vorschriften zu erarbeiten und der zuständigen Behörde zum Entscheid vorzulegen.

5. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug André Auderset und Mark Eichner betreffend „einfache Behandlung von Schaufensterbeschriftungen“ stehen zu lassen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin